

Förderungsrichtlinien

Für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen, Photovoltaikanlagen und Heizungen mit erneuerbaren bzw. biogenen Energieträgern sowie Fernwärmeanschlüssen mit vorwiegend biogenen Brennstoffen im Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz

über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Solaranlagen zur Aufbereitung des Warmwassers für den Haushalt bzw. Kollektoranlagen für die Wohnraumheizung, Heizungsanlagen, die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie Fernwärmeanschlüssen mit vorwiegend biogenen Brennstoffen im Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz.

A) Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Errichtung von Solaranlagen zur Aufbereitung des Warmwassers für den Haushalt bzw. Kollektoranlagen für die Wohnraumheizung die ausschließlich auf Einfamilien bzw. Zweifamilienhäusern oder Betriebsgebäuden angebracht sind und sich im Gemeindegebiet von Ternitz befinden.
- (2) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie, die ausschließlich auf Einfamilien- bzw. Zweifamilienhäusern oder Betriebsgebäuden angebracht sind und sich im Gemeindegebiet von Ternitz befinden.
- (3) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Errichtung von Heizungsanlagen mit erneuerbaren bzw. biogenen Energieträgern zur Aufbereitung des Warmwassers sowie für die Wohnraumbeheizung, die ausschließlich in Ein- oder Zweifamilienhäusern und Betriebsgebäuden angebracht sind und sich im Gemeindegebiet von Ternitz befinden. Dies können sein: Wärmepumpenanlagen mit Erdwärme oder Grundwasser oder Zentralheizungen mit Brennstoffen aus Holz (Pellet, Hackschnitzel, Scheitbefeuerung) nicht jedoch Allesbrenner (Kohle, Koks) und keine Einzelöfen.
- (4) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Herstellung von Fernwärmeanschlüssen in Ein- oder Zweifamilienhäusern samt Installation eines Wärmetauschers, die zur Aufbereitung von Warmwasser und/oder Heizung dienen. Die „Fernwärme“ muss vorwiegend mit biogenen Brennstoffen erzeugt werden.

B) Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

- (1) Fachgerechte Installation der Anlage
- (2) Ermöglichung der Besichtigung der geförderten Anlagen an Ort und Stelle durch einen Vertreter der Stadtgemeinde Ternitz
- (3) Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.
- (4) Förderwerber können nur Bürger und Bürgerinnen der Stadtgemeinde Ternitz sein

C) Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Art bzw. der errechneten Leistung der Anlage.

- 1) Solaranlagen zur Aufbereitung des Warmwassers für den Haushalt bzw. Kollektoranlagen für die Wohnraumheizung einmalig **€ 375**
- 2) Heizungsanlagen mit erneuerbaren bzw. biogenen Energieträgern zur Aufbereitung des Warmwassers bzw. für die Wohnraumbeheizung einmalig **€ 375**
- 3) Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie
Förderhöhe ist abhängig von der Leistung:

kWp	€
2	150,--
3	225,--
4	300,--
5	375,--
6	450,-
7	525,--*

*Maximaler Förderbetrag

- 4) Herstellung von Fernwärmeanschlüssen in Ein- oder Zweifamilienhäuser
einmalig **€ 375**

Der jeweilig zutreffende Förderungsbetrag wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Ternitz und nach allfälliger Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Ternitz ausbezahlt.

D) Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare bis spätestens 31.12. des Folgejahres nach Fertigstellung der Arbeiten und unter Vorlage der saldierten Rechnungen beim Bürgerbüro des Gemeindeamtes einzubringen. Ein Ansuchen um Förderung können EigentümerInnen von Einfamilien- bzw. Zweifamilienhäusern oder Betriebsgebäuden innerhalb des Stadtgebiets von Ternitz liegenden Anlagen einbringen.

E) Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2020 beschlossen und treten mit 1.1.2021 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.